

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 215/2022	
Beschlussvorlage			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Beck, Klaudia	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	10	19.05.2022
Haupt- und Finanzausschuss	11	07.06.2022
Rat der Kreisstadt Mettmann		21.06.2022

Kindertagespflege
hier: Änderung der Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege

Finanzielle Auswirkungen Ja, siehe Verwaltungserläuterungen

Kosten

Produkt 06.06.02

Haushaltsjahr 2022

Folgekosten ja

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die als Anlage 1 beigefügte Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege wird - mit folgenden sich aus der Beratung ergebenden Änderungen – beschlossen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Der hier vorgelegte Richtlinienentwurf (Anlage 1) berücksichtigt eine Vielzahl von aktuellen Entwicklungen und neuer Vorgaben in der Kindertagespflege, insbesondere bezüglich der erforderlichen Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson, Änderungen der Kündigungsmodalitäten und die Themenfelder Ausfalltage und Mietkostenzuschüsse.

Darüber hinaus gilt es regelmäßig, auf fachpolitische Entwicklungen und Gesetzesänderungen zu reagieren, Praxiserfahrungen in ein verbindliches Regelwerk einfließen zu lassen und Optionen zur Verwaltungsvereinfachung zu nutzen.

Dieser Richtlinienentwurf wurde im Wesentlichen in den gemeinsamen Sitzungen des Arbeitskreises Kindertagespflege abgestimmt. Dieser Arbeitskreis setzt sich zusammen aus 3 Mitarbeiterinnen der Abteilung Kindertagesbetreuung, 3 Vertreterinnen der IG Kindertagespflege und 2 weiteren Kindertagespflegepersonen. Seit dem Herbst 2021 fanden insg. 8 Sitzungen statt.

Im Jugendhilfeausschuss am 03.03.2022 (Drucksachen-Nr.: 066/2022, TOP 7) wurden die bisher erzielten Ergebnisse des o.g. Arbeitskreises, welche mit Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2022 verbunden sind, einstimmig beschlossen. Dieser Beschluss umfasste die Themenfelder Ausfalltage und Mietkostenzuschüsse, sowie den Auftrag, die Richtlinie zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in Mettmann zum 01.08.2022 anzupassen.

Der vorliegende Entwurf beinhaltet insbesondere eine Vielzahl von Verbesserungen für die Kindertagespflegepersonen. Die wesentlichen Verbesserungen sind nachfolgend aufgeführt:

- Erhöhung der Ausfalltage und eine damit verbundene verbesserte Absicherung der Kindertagespflegepersonen bei Erkrankungen
- Signifikante Erhöhung der laufenden Geldleistung, sowie erhöhte Zahlungen für die sog. Planungszeiten
- Vereinfachungen bei der Beantragung und Bewilligung von Mietkostenzuschüssen
- Wegfall der sofortigen Einstellung der laufenden Geldleistung bei Kündigung eines Platzes durch die Kindertagespflegeperson,
- Erstattung von Kosten für die Anschlussqualifizierung (160+) für Kindertagespflegepersonen,
- Verwaltungsvereinfachungen hinsichtlich einzureichender Unterlagen (Betreuungsverträgen)

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Da Bundes- und Landesrecht den Jugendämtern viel Spielraum in der Ausgestaltung vor Ort lässt,

sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen in Form von Satzungen bzw. Richtlinien erforderlich, die die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort transparent regeln, wie z.B. die Ausgestaltung der Finanzierung oder die Anforderungen an die Eignung der Kindertagespflegepersonen.

Die daraufhin aktualisierte Richtlinie im Entwurf ist dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Die aktuell gültige Richtlinie ist zum Vergleich als Anlage 2 beigelegt.

Durch die vollständige Überarbeitung der Richtlinie inklusive einiger Verschiebungen von Inhalten, werden die Änderungen nicht über eine Synopse dargestellt. Insofern werden die wesentlichen Änderungen an dieser Stelle mitgeteilt.

Erläuterungen zu den wesentlich veränderten bzw. neuen Inhalten des Richtlinienentwurfes:

Zu Nr. 2 Angebote und Leistungen des Jugendamtes Mettmann im Bereich der Kindertagespflege:

Hier ist der Katalog der Angebote und Leistungen des Jugendamtes um die Prüfung von Anstellungsträgern gem. § 22 Abs. 6 KiBiz und der Abschluss von Vereinbarungen mit den Kindertagespflegepersonen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII ergänzt worden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Eignungsfeststellung vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson zu erfolgen hat.

Zu Nr. 4.1 Erteilung der Pflegeerlaubnis:

In Absatz 6 wird darauf hingewiesen, dass alle für die Pflegeerlaubnis erforderlichen Unterlagen durch die Kindertagespflegeperson selbst zu finanzieren sind.

Weiterhin wurde ergänzt, dass ein seitens der Kindertagespflegeperson vorzulegender Musterbetreuungsvertrag bindend ist und den Vorgaben der Richtlinie der Stadt Mettmann zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in seinen Ausführungen zu entsprechen hat. Zukünftig kann dann davon abgesehen werden, dass die mittlerweile sehr umfangreichen Betreuungsverträge für jedes Kind eingereicht werden müssen.

Des Weiteren wurde hier die verpflichtend abzuschließende Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz mit dem Jugendamt auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes mit aufgenommen.

Zu Nr. 4.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen:

Absatz 1 greift die ab dem 01.08.2022 geltenden gesetzlichen Vorgaben der Qualifizierung auf. Gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz NRW sollen alle Kindertagespflegepersonen ab dem Kindergartenjahr 2022/2023, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch)-Qualifikation im Umfang von 300 Stunden verfügen. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten. Diesen gesetzlichen Anforderungen wird in der Aktualisierung der Richtlinie Rechnung getragen.

Zu 4.3 Persönliche und pädagogisch-fachliche Voraussetzungen der Kindertagespflegepersonen

Hier wurde die Voraussetzung ergänzt, dass die Kindertagespflegeperson offen für Kooperationsmöglichkeiten mit dem Stützpunkt ist.

Zu Nr. 4.4 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis (neu):

In Mettmann werden aktuell in fünf Großtagespflegestellen mit Angestellten rund 40 Plätze angeboten. Aufgrund der Komplexität des o.g. Beschäftigungsverhältnisses wird dieses in der ergänzenden Ziffer 4.4 der Richtlinie wie folgt besonders berücksichtigt:

Anstellungsträger schließen nach § 22 Abs. 6 KiBiz mit dem Jugendamt einen Kooperationsvertrag ab, der auch den Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII zum Kinderschutz entspricht.

Anstellungsträger sind darüber hinaus verpflichtet, dem Jugendamt ein pädagogisches Konzept, sowie einen Musterbetreuungsvertrag vorzulegen. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss auch im Anstellungsverhältnis gewährleistet sein. Im Auswahlverfahren zur Vergabe von Plätzen in der Kindertagespflegestelle soll die persönliche Beteiligung der angestellten Kindertagespflegeperson sichergestellt und im Konzept verankert sein.

Hintergrund dieser Regelung ist, dass auch hier der familiennahe Charakter in der Kindertagespflege, sowie die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson sichergestellt werden muss.

Zu Nr. 5 Räumliche und sonstige Voraussetzungen:

In Absatz 6 erfolgt zur Klarstellung folgende Umformulierung:

„Bei Anschaffung und / oder Haltung von Tieren ist die Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit der Fachberatung abzustimmen.“

Zu Nr. 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren für die Betreuung in der Kindertagespflege:

In Absatz 1 wird ergänzt, dass der Betreuungsvertrag in der Regel bis zum Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (31.07.) abgeschlossen wird.

Des Weiteren wird neu mit aufgenommen, dass der Betreuungsvertrag dem von der Kindertagespflegeperson beim Jugendamt eingereichten Musterbetreuungsvertrag entsprechen muss. Mit dieser Ergänzung wird gewährleistet, dass durch das Jugendamt geprüft werden kann, ob der Musterbetreuungsvertrag in seinen Ausführungen der Richtlinie entspricht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es nicht mehr notwendig, dem Jugendamt zukünftig den vollständigen Betreuungsvertrag vorzulegen. Der Nachweis bzgl. des Abschlusses eines Betreuungsvertrages ist ausreichend.

In Absatz 3 wurde der Passus mit den notwendigen Nachweisen bei einem Betreuungsbedarf der unter einjährigen Kinder gestrichen und auf die Ziffer 3 Absatz 1 verwiesen. Neu aufgenommen wurde die Regelung, dass bei einem nachgewiesenen Betreuungsbedarf vor oder zum Erreichen des 1. Lebensjahres des Kindes zur Ermöglichung der Eingewöhnung die Betreuung ab dem 1. des Vormonats bewilligt wird.

Zu Nr. 7 Finanzielle Ansprüche der Kindertagespflegepersonen:

Zu Nr. 7.1 Laufende Geldleistung:

In Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses im Jugendhilfeausschusses vom 03.03.2022 die Anpassung der laufenden Geldleistung von bisher 5,55 Euro (Förderleistung: 3,74 Euro, Sachaufwand: 1,81 Euro) pro Stunde und Kind auf nunmehr 5,71 Euro (Förderleistung: 3,78 Euro, Sachaufwand: 1,93 Euro) pro Stunde und Kind. Die Erhöhung der laufenden Geldleistung beinhaltet die gem. § 37 KiBiz vorgesehene jährliche Fortschreibungsrate. Diese wird jährlich durch Ministeriumserlass vorgegeben und orientiert sich an den Steigerungen der Personalkosten, sowie dem Verbraucherpreisindex. Im Gegenzug zur Erhöhung der Leistung für den Sachaufwand, erfolgt zukünftig eine Reduzierung des Mietkostenzuschusses. Für ausführlichere Erläuterungen wird auf die o.g. Beschlussvorlage verwiesen.

Gemäß Absatz 2 erhält die Kindertagespflegeperson für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit wöchentlich pro betreutem Kind zukünftig den vollständigen Satz der laufenden Geldleistung. Bisher wird nur der Betrag für die Förderleistung gewährt. Zur mittelbaren Bildungs- und Betreuungsarbeit zählen z.B. Vor- und Nachbereitungszeiten der Betreuung, Reflexion der Entwicklungsprozesse der Kinder und die Vorbereitung und Durchführung von Elterngesprächen. Im Absatz 3 (in der gültigen Richtlinie Absatz 4) wurde ergänzt, dass das Jugendamt gemäß § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) gesetzlich dazu verpflichtet ist, die steuerfreien Zuschüsse (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) jährlich elektronisch über die „Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) bei der Deutschen Rentenversicherung Bund“ zu melden.

Im neuen Absatz 9 des Entwurfes werden diverse Kündigungsmodalitäten des Absatzes 3 der gültigen Richtlinie neu formuliert. Aktuell bestehen je nach Hintergrund und Vertragspartei verschiedene Kündigungsfristen mit unterschiedlichen Regelungen zur damit verbundenen

Entgeltzahlungen. Nun wird unter anderem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Kündigungsfrist für Eltern und Kindertagespflegepersonen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende berücksichtigt und dass die Kündigung in „Textform“ zu erfolgen hat. Die IG Kindertagespflege hat darauf hingewiesen, dass eine Kündigung der anderen Vertragspartei „nachweislich zur Kenntnis gebracht werden muss“. Aus Sicht der Verwaltung können detailliertere Kündigungsregelungen in den Betreuungsverträgen erfolgen und dann mit den Eltern kommuniziert werden.

Konkretisiert wurde hier auch die Regelung bzgl. des vorzeitigen Wechsels eines Kindes aus der Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung. Hier wird klargestellt, dass diese Regelung nur greift, wenn sie ein Kind mit Wohnort Mettmann und eine in Mettmann tätige Kindertagespflegeperson betrifft. Weiterhin muss die Kindertagespflegeperson nachweisen, dass sie diesen Platz nicht zeitnah neu belegen kann.

Zu Nr. 7.2 Kosten für Fortbildungen / Qualifizierungen:

Absatz 1 wurde um folgenden Aspekt ergänzt:

Um Kindertagespflegepersonen, die bereits in Mettmann tätig sind, die Möglichkeit zu eröffnen, eine vergleichbare Grundqualifizierung, die nunmehr 300 Stunden umfasst, zu erlangen, wurde vom DJI (Deutsches Jugendinstitut München) ein Konzept zur Anschlussqualifizierung (160+) erarbeitet. Von den hierfür anfallenden Kosten sollen zukünftig auf Antrag bis zu 2/3 der Kosten durch die Stadt Mettmann erstattet werden. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Zu Nr. 7.3 Urlaubs- und Vertretungsregelungen / Ausfallzeiten:

In Absatz 1 wurde zu Gunsten der Eltern ergänzt, dass die Anzahl von mind. 20 Schließungstagen für das folgende Kalenderjahr nach Möglichkeit von der Kindertagespflegeperson den Personensorgeberechtigten bis zum 31.12. mitzuteilen ist. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine langfristige und für die Eltern transparente Regelung im Betreuungsvertrag festzuhalten ist.

In Absatz 2 wird die Richtlinie durch die im Jugendhilfeausschuss vom 03.03.2022 beschlossene Neuregelung der Ausfalltage umgesetzt, bzw. wie nachfolgend aufgeführt ergänzt:

- Erhöhung der Ausfalltage von 30 auf 33 Tage (bei einer Arbeitswoche mit 5 Arbeitstagen)
- Sowohl bei kurzfristigen Erkrankungen von bis zu 10 Tagen pro Kalenderjahr, als auch bei längerfristigen Erkrankungen von mindestens drei Wochen am Stück, werden diese nach Vorlage eines Attests nicht als Ausfalltage gewertet, für die Rückforderungen erhoben werden.

Ziel dieser Neuregelungen hinsichtlich der Ausfalltage ist insbesondere eine bessere finanzielle Absicherung der Kindertagespflegepersonen bei Erkrankungen. Da sich die Anzahl der Ausfalltage immer auf ein Kalenderjahr bezieht, soll diese Regelung rückwirkend ab dem 01.01.2022 greifen. Weiterhin wurde als neue Regelung aufgenommen, dass bei einem Fortbildungstag am Wochenende im Anschluss ein Ausfalltag in Anspruch genommen werden kann. Zur Klarstellung wird auch festgeschrieben, dass Heilig Abend und Silvester, sofern sie auf einen Werktag fallen und der Rosenmontag als Ausfalltag gelten, wenn keine Betreuung stattfindet.

Darüber hinaus wurde folgende Ergänzung mit aufgenommen:

Die Quartalsabrechnungen sind jeweils zu Anfang des neuen Quartals einzureichen. Bei nicht eingereichten Quartalsabrechnungen bis Ende Januar des Folgejahres, wird die laufende Geldleistung fehlender Quartalsabrechnungen zurückgefordert.

In Absatz 3 wird aufgenommen, dass bei Überschreitung der Ausfalltage aufgrund von längerfristigen Erkrankungen nach Ziffer 7.3 Absatz 2 die Kindertagespflegeperson in deren Räumlichkeiten vertreten wird, die Erstattung des Sachaufwandes zunächst für die maximale Dauer von bis zu drei Monaten erhält. Bei darüber hinaus gehenden längerfristigen krankheitsbedingten Ausfällen sind zwischen den beteiligten Personen individuelle Lösungen mit der Fachberatung für die weitere Zukunft abzustimmen.

Zu Nr. 7.4 Mietkostenzuschüsse:

Die im Arbeitskreis erarbeitete nachfolgende Neuregelung wurde ebenfalls im Jugendhilfeausschuss vom 03.03.2022 beschlossen und in die neue Richtlinie mit aufgenommen: Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wird der Mietkostenzuschuss nicht mehr in Abhängigkeit von den Belegungen, sondern in Abhängigkeit der angebotenen Plätze gewährt. Demnach wurden die Inhalte der Ziffer 7.4, welche sich auf die Belegungen beziehen, entfernt.

Die Höhe des Mietkostenzuschusses wurde angepasst und von 50 Euro pro belegtem Platz/Kind auf 30 Euro pro angebotenen Platz reduziert (s. Erläuterungen zu Ziffer 7.1). Des Weiteren wird ergänzt, dass bei einer Betreuung von überwiegend auswärtigen Kindern kein Mietkostenzuschuss gewährt wird. Ein Mietkostenzuschuss wird zukünftig bereits ab einer wöchentlichen Betreuung von 25 Std. an mind. 4 Tagen/Woche bewilligt. Bisher ist eine Bezuschussung an 30 Std. und 5 Tagen/Woche gebunden.

Die IG Kindertagespflege hat hierzu folgendermaßen Stellung genommen:

„Für die Geltendmachung des Anspruchs auf einen Mietkostenzuschuss ist der Nachweis eines regelmäßigen Betreuungsangebotes, das sich am Betreuungsbedarf der Eltern und damit den Markterfordernissen orientiert, zu erbringen. Dieser ist dann anzunehmen, wenn eine wöchentliche Betreuungsstundenzahl von mind. 25 Stunden (Merkmal Kindertagespflege mind. 15 Std.!) angeboten wird. Darüber hinaus darf es keine weiteren zeitlichen Vorgaben über die Ausgestaltung des einzelnen Betreuungsangebotes in der Richtlinie geben - diese begründen sich

ausschließlich im jeweiligen pädagogischen Konzept und regulieren sich durch das übliche Prinzip von Angebot und Nachfrage.“

Seitens der Verwaltung wird daran festgehalten, dass für die Inanspruchnahme eines Mietkostenzuschusses ein Betreuungsangebot an mindestens vier Tagen vorzuhalten ist, damit u.a. der –in Mettmann knappe- Wohnraum, dessen Anmietung durch öffentliche Gelder bezuschusst wird, möglichst effektiv genutzt wird. Weiterhin ist die Chance einer möglichst kontinuierlichen Belegung der Kindertagespflegestelle und eine Vermittlung von Plätzen eng mit der Anzahl der vorgehaltenen Betreuungstage verbunden.

Zu Nr. 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten:

In Absatz 2 ist insbesondere aufgrund der aktuellen Preissteigerungen die Empfehlung des Jugendamtes bzgl. der Höhe des Verpflegungsbeitrages von ursprünglich 70 Euro auf 85 Euro angehoben worden.

Des Weiteren wird in dem Absatz darauf hingewiesen, dass bei Anspruchsberechtigung der Personensorgeberechtigten eine Teilerstattung der Verpflegungskosten über das Bildungs- und Teilhabepaket möglich ist.

Zu Nr. 10 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten:

Die Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten sind um den Personenkreis der Anstellungsträger erweitert worden.

Des Weiteren wurden die Änderung des eingereichten Musterbetreuungsvertrages und die Änderung des Konzeptes in der nicht abschließenden Aufstellung der wichtigen Ereignisse ergänzt.

Zu Nr. 14 Inkrafttreten:

Diese Richtlinie soll zum 01.08.2022 in Kraft treten, mit Ausnahme der Ziffer 7.3 (Ausfalltage), welche rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft treten soll.

Gez. Sucic